



Amtssigniert. SID2012081068222
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für Inneres

bmi-III-1@bmi.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-296/233-2012

Innsbruck, 30.08.2012

Zu GZ BMI-LR1365/0015-III/1/2012 vom 1. August 2012

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Personenstandsgesetz 2013):

Allgemeines:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht fällt auf, dass die Bestimmungen über die Verwendung von personenbezogenen Daten entgegen den diesbezüglichen Vorgaben des Rundschreibens des BKA zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, GZ BKA-810.016/0001-V/3/2007, sehr allgemein gehalten sind. So sind beispielsweise in den §§ 43 und 48 des Entwurfes Anlass und Zweck der Datenverwendung lediglich mit den (gesetzlich) übertragenen Aufgaben umschrieben.

Darüber hinaus würde es das Land befürworten, wenn die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen würden, dass die Namensschreibweise, die im Personenstandsbereich gewählt wird, auch für alle anderen Bereiche (Meldewesen, Staatsbürgerschaftsevidenz, Passwesen ...) als verbindlich gilt.

Zu § 7 Abs. 1 Z. 9:

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass von den Gerichten auch Entscheidungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer eingetragenen Partnerschaft (vgl. § 76 der Jurisdiktionsnorm, RGBI. Nr. 111/1895) zu übermitteln sind.

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

Mit der gewählten Formulierung könnte der Anschein erweckt werden, dass die sonstigen Mitteilungspflichten nur die elektronische Datenübermittlung betreffen und diese obsolet werden, wenn die entsprechenden technischen Möglichkeiten nicht gegeben sind. Es wird daher eine Klarstellung

dahingehend angeregt, dass, sollte eine elektronische Form der Datenweitergabe technisch nicht möglich sein, auf die Papierform zurückzugreifen ist (vgl. beispielsweise auch § 9 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes).

Zu § 9:

Im Hinblick auf die im Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, verwendeten Begriffe sollte im Abs. 5 anstatt von einer „Weiterübermittlung“ von einer „Übermittlung“ gesprochen werden.

Zu § 11 Abs. 1 Z. 2:

Nach dem vorliegenden Entwurf sind nur der Zeitpunkt und der Ort der Geburt des Kindes einzutragen. Zumindest auf Verordnungsebene sollte präzisiert werden, dass unter Ersterem Tag, Monat, Jahr, Stunde und Minute der Geburt zu verstehen ist. Auch der Geburtsort wäre durch die amtliche Gemeindebezeichnung, die Ortschaft oder den Gemeindebezirk und die genaue Adresse näher einzugrenzen.

Zu § 11 Abs. 1 Z. 4:

Unklar ist, ob im neuen System allen Eintragungen in den Büchern die volle Beweiskraft zukommen wird, da offensichtlich nicht mehr zwischen Haupteintragungen, Vermerken und Hinweisen unterschieden wird. Das kann insbesondere für die Eintragung der Staatsangehörigkeit problematisch sein, da die fremde Staatsangehörigkeit nicht immer von der Personenstandsbehörde festgestellt werden kann oder diese beispielsweise von der Registrierung im Heimatstaat abhängt.

Zu § 11 Abs. 1 Z. 5:

Ein Wohnort des Kindes besteht zur Zeit der Eintragung der Geburt noch nicht. Vielmehr erfolgt die Anmeldung im ZMR auf Grund der Eintragung im ZPR. Zudem ist (im Fall des Bestehens der österreichischen Staatsbürgerschaft) für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit der Staatsbürgerschafts-Evidenzstelle (§ 49 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985) jedenfalls die Eintragung des Wohnortes der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt erforderlich.

Zu den §§ 11 Abs. 2, 20 Abs. 3 und 27 Abs. 2:

Da der Nachtrag von akademischen Graden und von Standesbezeichnungen in den Änderungseintragungen nach diesen Bestimmungen nicht vorgesehen ist, sollte klargestellt werden, dass die Ergänzung der Eintragung in diesen Fällen grundsätzlich nach § 41 zu erfolgen hat.

Zu § 15 Abs. 1:

In dieser Bestimmung wird explizit auf die Erklärungen der Verlobten über die Ehefähigkeit und allenfalls vorhandene gemeinsame voreheliche Kinder Bezug genommen. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht auch die Erklärung über die Namensführung nach der Eheschließung, wenn eine Namenswahl nach dem (nach internationalem Privatrecht) berufenen Recht möglich ist, aufgenommen werden müsste und ob (neben den gemeinsamen vorehelichen Kinder) auch für allenfalls aus der Ehe stammende Kinder die Erklärungen über die Namensführung aufgenommen werden müssten, sofern das berufene Recht eine Namensbestimmungserklärung für Kinder vorsieht. Auch wäre in diesem Fall wohl eine Rechtsbelehrung über das berufene Recht und die materiellen Voraussetzungen vorzusehen.

Zu § 16 Abs. 4:

Im Sinn der obigen Ausführungen zum § 15 Abs. 1 wird vorgeschlagen, diese Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„In den Fällen der Abs. 2 bis 3 hat der betreffende Verlobte die für die Ermittlung der Ehefähigkeit und für die Eintragungen erforderlichen Erklärungen über die Ehefähigkeit und die Namensführung sowie allenfalls vorhandene gemeinsame voreheliche Kinder und deren Namensführung, aber auch die Namensführung für die aus der Ehe stammenden Kinder, schriftlich abzugeben.“

Zu den §§ 20 Abs. 1 und 30:

Hier sollte statt dem Begriff „Familiename“ der Begriff „Name“ gewählt werden, da nach ausländischem Recht zulässige Namensketten, Eigennamen etc. vorkommen können. Diese Namen sind ebenfalls einzutragen.

Weiters fehlt die Anführung der akademischen Grade und Standesbezeichnungen.

Zu § 22 Abs. 1:

Es wird angeregt, die bislang in der Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983, geregelte Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbelehrung im Hinblick auf die Führung des Nachnamens in der eingetragenen Partnerschaft in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 36:

Die meisten Bundesländer verwenden mittlerweile den Elektronischen Akt – ELAK und haben auf ein durchgängiges elektronisches Aktenverwaltungs- und Aktenführungssystem umgestellt. Auch die Bundesministerien sowie die Zentralstellen und nachgeordneten Dienststellen des Bundes sind laut der sich derzeit in Begutachtung befindenden Verordnung des Bundeskanzlers zur Festlegung von IKT-Standards betreffend den einheitlichen ELAK, GZ. BKA-410.004/0031-I/11/2012, angewiesen, den ELAK flächendeckend zu implementieren.

Dem Ziel einer vollständigen und medienbruchfreien elektronischen Aktenführung steht die – im Abs. 1 zweiter Satz geforderte – Verpflichtung zur langfristigen Aufbewahrung der in Papierform eingehenden Anträge, Anzeigen, Erklärungen und Mitteilungen für Eintragungen im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) bzw. im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) diametral entgegen. Hier sollte im Interesse der Verwaltungsökonomie vielmehr eine Lösung angestrebt werden, die das Vernichten der Papierdokumente nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und dem Ablauf der Beschwerdefrist an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (unter Berücksichtigung des Postlaufs) unter der Setzung einer angemessenen Frist sowie unter der Voraussetzung erlaubt, dass eine qualitätsgesicherte Kopie dieser Unterlagen in ein elektronisches Aktenverwaltungssystem übernommen wurde. Zur Qualitätssicherung könnte ein Verfahren herangezogen werden, in dem ausgewählte Personen bei der Digitalisierung der Eingangsdokumente bestätigen, dass die angefertigten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten übereinstimmen und lesbar sind. Weiters könnte auf dem gescannten Dokument eine unsichtbare elektronische Signatur aufgebracht werden, wodurch sichergestellt wird, dass das Dokument nach der Digitalisierung nicht mehr verändert wurde. Weiterhin zu archivieren wären nicht amtssignierte öffentliche Urkunden im Sinn der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895.

In jedem Fall sollte aber sichergestellt werden, dass die in Rede stehenden Dokumente elektronisch zu hinterlegen sind.

Zu § 37 Abs. 2:

Auch hier sollte im ersten Satz statt dem Begriff „Familiename“ der Begriff „Name“ gewählt werden (siehe oben).

Fraglich ist, ob nicht auch ein Doppelname nach § 2 Abs. 1 Z. 7a des Namensänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1988, verpflichtend zu führen ist. In Betracht kann eine solche Verpflichtung für Fremde grundsätzlich auch nach ausländischen Rechtsvorschriften kommen.

Zu § 38 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„Kann der Personennamenname auf Grund des fremden Rechts nicht in Vor- und Familiennamen getrennt werden, so ist dieser in den im System und in den Auszügen und Urkunden hierfür vorgesehenen Zeilen als sonstiger Name einzutragen.“

Hintergrund dieses Formulierungsvorschlages ist, dass die künftigen Formulare und Urkunden eine eigene Zeile für „sonstige“ Namen enthalten sollen, die nach fremdem Namensrecht zulässig sind und die nach österreichischem Recht weder als Familien- noch als Vorname gelten (Namensketten usw.). Enthält der Personennamenname auf Grund ausländischer Rechtsvorschriften andere Namensbestandteile als den Vor- und Familiennamen, so wären diese daher weder dem Vor- noch dem Familiennamen zuzuordnen, sondern in den im System und in den Auszügen und Urkunden hierfür eigens vorzusehenden Verzeichnissen (eventuell als „sonstige Namen“) anzuführen.

Zu § 38 Abs. 4 und 5:

Da die Änderung des Vor- und Familiennamens im Sinn einer gebräuchlich gewordenen Schreibweise nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an strenge Voraussetzungen gebunden ist und diese Änderungen in der Vollzugspraxis unterschiedlich gehandhabt werden, wird angeregt, diese Bestimmungen aus dem Entwurf herauszunehmen und derartige Änderungen im Rahmen einer Nacherfassung durch Berichtigung nach § 42 durchzuführen.

Zu § 42 Abs. 4 und 5:

Es stellt sich die Frage, ob eine Berichtigung nicht in Bescheidform zu ergehen hat, wenn sich die Partei im Verfahren gegen eine solche ausgesprochen hat.

Zu § 46:

Im Abs. 4 ist eine Löschung der Personenstandsdaten, die im ZPR verarbeitet werden, 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen vorgesehen. Wenngleich die Frist sehr lange angesetzt wurde, sollte dennoch für Einzelfälle festgehalten werden, dass diese Löschung nur dann zu erfolgen hat, wenn die Daten, beispielsweise in einem anhängigen Verfahren, nicht mehr benötigt werden.

Zu § 47:

Nach § 47 Abs. 1 steht jeder Behörde unter gewissen Bedingungen der Personenkern zur Verfügung, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Da es auch zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben in der Privatwirtschaftsverwaltung allgemeiner Personenstandsdaten bedarf (z.B. spielt der Familienstand in der Wohnbauförderung eine wesentliche Rolle), dürfte im gegebenen Zusammenhang mit einem Abstellen auf den Begriff der „Behörde“ nicht das Auslangen gefunden werden (dies gilt im Übrigen auch für § 56c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in der Fassung des Entwurfes).

Zu § 48 Abs. 6:

Unklar ist, warum der Wählerevidenz ausschließlich eine Namensänderung im Fall der Wiederannahme eines früheren Namens mitgeteilt werden soll, nicht jedoch aus anderen Gründen, wie beispielsweise aufgrund einer Berichtigung, Legitimation oder Adoption.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass gleichgeschlechtliche Partner ihren früheren Nachnamen nur über den Weg einer Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz erlangen können, nicht jedoch durch Wiederannahme desselben.

Zu § 52:

Durch Abs. 4 soll – so die Erläuternden Bemerkungen – die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Daten an Forschungseinrichtungen geschaffen werden. Diese Absicht erschließt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht.

Zu § 54 Abs. 1:

Die Anführung aller in § 11 angeführten Angaben scheint vor allem im Hinblick auf die Erklärungen nach § 11 Abs. 1 Z. 7 überschießend. Auf die Problematik hinsichtlich der Staatsangehörigkeit wurde bereits in den Ausführungen zu § 11 Abs. 1 Z. 4 hingewiesen.

Zu § 54 Abs. 2:

Mit dem Inkrafttreten des Namensrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1995, am 1. Mai 1995 wurde unter anderem der Begriff des Geschlechtsnamens beseitigt. Es stellt sich die Frage, ob eine Wiedereinführung dieses Begriffes nicht einer näheren Definition desselben bedarf.

Zu § 59:

Sollte, wie vorgeschlagen, eine Verpflichtung der elektronischen Hinterlegung aller Schriftstücke im System vorgesehen werden, wäre diese Bestimmung ebenfalls entsprechend anzupassen.

Zu Art. 2 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):Zu Z. 3 (§ 47 Abs. 4):

Es wird angeregt, diese Bestimmung mit 1. Jänner 2013 in Kraft zu setzen, da sich Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Staatsbürgerschaftsverbände jeweils auf das Kalenderjahr beziehen.

Zu Z. 5 (§ 52 Abs. 3):

Die an den „Wohnsitz“ des Antragstellers anknüpfende Zuständigkeitsabgrenzung scheint unpräzise. Wohnsitzgemeinde kann nämlich auch eine Gemeinde sein, die nicht mit der Führung der Aufgaben der Staatsbürgerschaftsevidenz betraut ist, weil sie einem Staatsbürgerschaftsverband als nicht verbandsführende Gemeinde angehört.

Zu Z. 7 (Abschnitt Va):

Es wird vorgeschlagen, § 56a Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister auch ein Verlust der Staatsbürgerschaft und der entsprechende Verlustgrund aufscheinen. Auch sollten Beibehaltungs- und Feststellungsbescheide ersichtlich gemacht werden. Angeregt wird zudem, im Abs. 1 Z. 8 dieser Bestimmung neben den akademischen Graden auch die Standesbezeichnungen zu erfassen (vgl. diesbezüglich die Formulierung im § 37 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung des Art. 1). Näheres dazu könnte im Rahmen einer Durchführungsverordnung geregelt werden.

Im § 56c Abs. 2 sollte klargestellt werden, an welche Staatsbürgerschaftsbehörde (Landesregierung oder Evidenzgemeinde) die dort angesprochene Mitteilung zu erfolgen hat. Darauf hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – mit Ausnahme des § 39a – bis dato durchgehend der Terminus „Behörde“ verwendet wird.

Zu Art. 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Allgemeines:

Wenngleich das Land Tirol die Einführung fortschrittlicher Technologien auch im Bereich des Meldewesen begrüßt, so werden die hier angedachten Änderungen, die unter anderem den gänzlichen Entfall der Gästebücher vorsehen, äußerst kritisch gesehen. Abgesehen davon, dass sich die technische Umsetzung äußerst schwierig gestalten dürfte, würde die Einführung eines Gästeverzeichnisses in der vorliegenden Form wohl auch zu gravierenden Irritationen bei den von dieser Umstellung Betroffenen führen. Es wird daher die Ansicht vertreten, dass ohne Gästebücher, die ein modernes und elektronisch geführtes Gästeverzeichnis sinnvoll ergänzen würden, auch künftig nicht das Auslangen gefunden werden kann. Die Umstellung in der vorliegenden Form wird daher abgelehnt.

Zu Z. 4 (§ 5):

Um Missverständnissen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Vornahme von Gästemeldungen vorzubeugen, wird angeregt, die diesbezüglich vorgesehene Frist von 24 Stunden beizubehalten, zumal sich diese bewährt hat und das Abstellen auf eine unverzügliche Meldung zu – unnötigen – Auslegungsschwierigkeiten im Vollzug führen dürfte.

Zu begrüßen ist, dass künftig weniger Daten zu erfassen sind. Allerdings sind Angaben über das Herkunftsland und die Postleitzahl wichtige Merkmale für die Tourismusstatistik. Die Postleitzahl wird benötigt, um für inländische Urlauber das genaue Wohnbundesland sowie für die deutschen Gäste die Herkunftsregion zu ermitteln. Das Merkmal Herkunftsland wird benötigt, weil die Tourismusstatistik Ankünfte und Nächtigungen einerseits nach Unterkunftsarten (wo nächtigen die Gäste) und andererseits nach Herkunftsland (woher kommen die Gäste) aufschlüsselt. Die Angabe des Wohnortes alleine hilft hier nicht weiter, weil die Mitarbeiter in den Tourismusverbänden bzw. Gemeinden oft nicht in der Lage wären, den Staat des angegebenen Wohnortes zu ermitteln. Für statistische Auswertungen von Bedeutung ist auch das Geburtsjahr.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung soll der Begriff „Gästebuch“ durch den Begriff „Gästeverzeichnis“ ersetzt werden. Wie bereits erwähnt, wird eine gänzliche Abschaffung des Gästebuches, auf das unter anderem in den abgabenrechtlichen Bestimmungen des Landes Tirol ausdrücklich Bezug genommen wird, nicht befürwortet. Im Fall der Beibehaltung des Gästebuches könnte im gegebenen Zusammenhang auf den Begriff „elektronisches Gästeverzeichnis“ zurückgegriffen werden.

Zu Z. 7 (§ 10):

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass bei der Beschaffung der Gästebücher die Gemeinde als Meldebehörde jedenfalls einzubinden ist. Sie hat die entsprechenden Nummernkreise den Betrieben

zuzuordnen, damit die elektronischen und manuellen Meldungen in den vorhandenen EDV-Systemen betriebsbezogen erfasst und abgerechnet werden können. Im Rahmen der beabsichtigten Umstellung auf ein rein elektronisches Meldesystem sollte darauf Rücksicht genommen werden, dass Bund, Länder und Gemeinden in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um den derzeitigen Status zu erreichen. Es wurden beachtliche Summen in die Schaffung von Infrastruktur, Schulung und Verbreitung investiert, um bei den elektronischen Gästemeldungen ein entsprechend hohes Niveau zu erzielen. Zu bedenken ist auch, dass die Daten aus den Gästebüchern für die Berechnung der länderspezifischen Abgaben verwendet werden und bereits in Softwaresysteme automatisiert einfließen.

Aus vielen EDV-Anwendungen (browser-basierende Meldung, Backoffice für Gemeinden und Tourismusverbände, Hotel-Software) müssten bereits implementierte Funktionen wieder entfernt werden. Weiters müssten softwaretechnisch neue Absicherungen entwickelt werden, um den geforderten Ablauf sicherzustellen, zumal die Form der Datenanlieferung im Gesetz nicht konkret geregelt ist. All dies wäre mit einem hohen finanziellen Aufwand für die Betroffenen - bei entsprechend geringer Akzeptanz - verbunden.

Es sollte daher, wie schon eingangs gefordert, auch zukünftig eine – das elektronische Gesteuerverzeichnis ergänzende – Datenerfassung über die Gästebücher ermöglicht werden.

Die Aufbewahrungsfrist von drei Jahren für die Meldeunterlagen steht im Widerspruch zu anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, die solche Aufbewahrungsfristen regeln. So beträgt beispielsweise die Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen samt den dazu gehörigen Belegen nach § 132 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sieben Jahre. Für dem Unternehmensgesetzbuch unterliegende Unternehmer ist die Aufbewahrungspflicht im § 212 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. Nr. S. 219/1897, ebenfalls mit sieben Jahren festgelegt.

In Bezug auf die Inhalte des Gästebuches ist abschließend darauf zu verweisen, dass die dort enthaltenen Daten für die Berechnung und Prüfung der Abgaben, für Statistikzwecke und für die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben verwendet werden und Angaben auch weiterhin benötigt werden. Gästebücher haben angesichts dessen jedenfalls die Gästebuch-Nummer (dient als Identifikationsmerkmal und zur Feststellung der durchgängigen Abgabe der Meldungen), den Betriebs-Code als Identifikationsmerkmal, den Betriebsnamen, das An- und Abreisedatum, die Gästertyp/Personengruppe, die Anzahl der Personen, das Herkunftsland und die Postleitzahl zu enthalten.

Zu Z. (§ 16c):

Diese Bestimmung wird, soweit sie eine Kostenersatzpflicht der Länder vorsieht, abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abt. Staatsbürgerschaft zu Zl. Ia-306/401-2012 vom 28.08.2012

Abt. Tourismus zum E-Mail vom 22.08.2012

Abt. Gemeindeangelegenheiten zum E-Mail vom 23.08.2012

das

SG. Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9/400-2012 vom 22.08.2012

SG. Tiris zum E-Mail vom 29.08.2012

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.